

RS Bks 2008/2/25 611.195/0002-BKS/2008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.2008

Norm

PrTV-G §66 Abs4

PrTV-G §23 Abs3

PrTV-G §25a Abs1

Leitsatz

Zu § 23 Abs. 3 PrTV-G: Antrag auf Zulassung hat im Falle der Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk (§ 25a PrTV-G) jedenfalls im Vorfeld abgeschlossene und aufrechte Vereinbarungen mit einem Programmaggregator hinsichtlich der konkreten Programmebelegung zu enthalten. Vereinbarungen über das "Verfahren" im Vorfeld der Antragstellung bzw. für eine Programmebelegung nach Zulassungserteilung nicht ausreichend. Zu Paragraph 23, Absatz 3, PrTV-G: Antrag auf Zulassung hat im Falle der Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk (Paragraph 25 a, PrTV-G) jedenfalls im Vorfeld abgeschlossene und aufrechte Vereinbarungen mit einem Programmaggregator hinsichtlich der konkreten Programmebelegung zu enthalten. Vereinbarungen über das "Verfahren" im Vorfeld der Antragstellung bzw. für eine Programmebelegung nach Zulassungserteilung nicht ausreichend.

Dokumentnummer

BKSR_20080225_611195_0002_BKS_2008_01

Quelle: Bundeskommunikationssenat BKS, <https://www.ris.bka.gv.at/Bks>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at